

Satzung

Vorbemerkung:

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. unterhält in verschiedenen Orten der Bundesrepublik Deutschland Untergliederungen, so genannte Ortsgruppen, die grundsätzlich nicht rechtsfähig sind. Eine Eintragung einer Ortsgruppe ins Vereinsregister kann erfolgen, dies ist durch § 4 (2) der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (Registergericht Köln, Reg.-Nr. 24 VR 4373) geregelt.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Ortsgruppe Gärtringen des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen: **Pinscher-Schnauzer-Klub (PSK) Ortsgruppe Gärtringen e.V.**. Sie hat ihren Sitz in Gärtringen, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenerfüllung

(1) Der Zweck des Vereins ergibt sich im wesentlichen aus § 3 der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.. Bezogen auf die Ortsgruppenebene liegen die Zwecke insbesondere in der Unterstützung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. bei seiner Aufgabenerfüllung in den Bereichen:

- Förderung der Reinzucht der Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihren jeweiligen Farbschlägen nach Vorgaben des Standards aus Idealismus und Liebhaberei sowie die Förderung der Haltung der vom Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. betreuten Rassen.
- Förderung des Sports mit dem Hund durch Ausbildung der dazu geeigneten Hunde dieser Rasse unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der Tiere als Rettungs-, Blinden- Behindertenbegleithunde und als Dienst- und Gebrauchshunde.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Förderung der Belange des Tierschutzes.

(2) Die Ortsgruppe Gärtringen erfüllt ihren satzungsgemäßen Zweck und die Aufgaben durch:

- Die Vertretung der Mitglieder, Regelung von Unstimmigkeiten zwischen denselben.
- Auskunftserteilung und Beratung in allen Zucht-, Ausbildungs-, und Prüfungsfragen.
- Aufklärung und Belehrung in allen hundesportlichen Angelegenheiten.

- Unterstützung und Ausrichtung von Zuchtschauen und Prüfungen.
- Unterstützung der Jugendarbeit.
- Unterstützung des Tierschutzes.
- Werbung von Mitgliedern.

§ 3 Neutralität

Die Ortsgruppe Gärtringen (e.V.) mit Sitz in Gärtringen ist politisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist jedes Mitglied des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V., das der Ortsgruppe Gärtringen zum Zeitpunkt der Eintragung angehört.
- (2) Nach der Eintragung der Ortsgruppe Gärtringen in das Vereinsregister wird weiter jede Person Mitglied, die nach Aufnahmeantrag in den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. und nach Veröffentlichung in der Vereinszeitung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. mit Angabe zur Ortsgruppenzugehörigkeit Gärtringen unter Wahrung einer Einspruchsfrist von vier Wochen in den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (Hauptverein) aufgenommen wurde.
Der Ortsgruppe steht gem. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung ein besonderes Widerspruchsrecht zu, wonach der Einspruch gegen die Aufnahme keiner Begründung bedarf. Wird ein Widerspruch gegen die Aufnahme nicht eingelegt, wird die antragstellende Person mit ihrer Mitgliedschaft im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. Mitglied der Ortsgruppe.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe Gärtringen erlischt durch
 - Ummeldung in eine andere Ortsgruppe des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der anderen Ortsgruppe
 - Austritt aus dem Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. oder aus der Ortsgruppe Gärtringen
 - Ausschluss aus dem Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V..

- Streichung von der Mitgliederliste durch den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V..
 - Tod
 - Auflösung der Ortsgruppe Gärtringen
- (2) Die Ummeldung unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der anderen Ortsgruppe ist der Geschäftsstelle des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. durch das Mitglied anzuzeigen und wird sofort wirksam. Die Ummeldung sollte dem Vorstand der alten Ortsgruppe zur Kenntnis gegeben werden.
 - (3) Der Austritt aus dem Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. ist gem. § 9 Abs. 3 der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. oder deren Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss bis zum 30.11. des Kalenderjahres bei den genannten Stellen eingehen. Ein sofortiger Austritt aus dem Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. möglich.
 - (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. und den Bestimmungen über das Vereinsstrafverfahren.
 - (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur durch den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. gem. § 9 Abs. 5 der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. in Verbindung mit der Verfahrensordnung über die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Ortsgruppe Gärtringen ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Sonderbeitrag zu verlangen. Die Höhe des Sonderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Vermeidung eines sog. Zweiten Beitrags darf der Sonderbeitrag nicht mehr als 30 % des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. betragen.
- (2) Der Sonderbeitrag für das Kalenderjahr ist zum 31.12. des Vorjahres fällig. Nach dem 1.7. eingetretene Mitglieder haben die Hälfte des Sonderbeitrags für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Darüber hinaus kann die Ortsgruppe Gärtringen von ihren Mitgliedern, die Sondereinrichtungen (Platzanlage u.ä.) nutzen, zusätzliche Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Haltung von Pinschern und Schnauzern ist nicht erforderlich. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen der Ortsgruppe Gärtringen teilzunehmen und sein satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben (Ausnahme: Jugendmitglieder) sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (3) Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in jedes Amt gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung der Ortsgruppeneinrichtungen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten,
 - Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen
 - Änderungen ihres Wohnsitzes bekannt zu geben.

III Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Gärtringen muss einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Vertreter einberufen werden (Jahreshauptversammlung).
Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse der Ortsgruppe Gärtringen es erfordert oder wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den 1. Vorsitzenden stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Versammlungstermins und -orts sowie der Tagesordnung in Stichpunkten schriftlich oder in der Vereinszeitung „Pinscher und Schnauzer“ des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. bekannt zu geben. Konkrete Einzelheiten formeller und sachlicher Art zu den Themen, die darunter fallen, können in der Mitgliederversammlung behandelt und über diese kann abgestimmt werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen, die nicht durch den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. bedingt, aber von ihm genehmigt sind, sind in ihrem Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme von Jugendmitgliedern. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.
Bei Abstimmungen ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, sofern hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird. Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, es besteht Einstimmigkeit über eine offene Wahl.

- (5) Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Gärtringen als oberstes Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte über das vergangene Jahr und des Berichts der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Festlegung des Ortsgruppenbeitrages unter Berücksichtigung des in der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. festgelegten Höchstbeitrages
 - Festlegung des Ortsgruppensonderbeitrages für die Benutzung hundesportlicher Einrichtungen (z.B. Platzanlage)

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassier
1. Schriftführer
1. Zuchtbeauftragten
1. Sportbeauftragten
- Jugend- und Breitensportbeauftragten
2. Kassier
2. Schriftführer (Pressewart)
2. Zuchtbeauftragten
2. Sportbeauftragten

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.

- (2) Die Sonderregelung sieht vor, dass nach der Eintragung ins Vereinsregister
- im 1. Jahr nach der Eintragung der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 2. Kassier,
 - im 2. Jahr nach der Eintragung der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer (Pressewart), der 1. Zuchtbeauftragte und der 2. Zuchtbeauftragte
 - im 3. Jahr nach der Eintragung der 1. Vorsitzende, der 1. Sportbeauftragte, der 2. Sportbeauftragte und der Jugend- und Breitensportbeauftragte für jeweils drei Jahre neu gewählt werden. Danach erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder nach diesem Turnus, immer für drei Jahre.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend oder beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Protokoll der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, welches bei der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer und bei der Vorstandssitzung vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) In das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung der Ortsgruppe Gärtringen kann nur der Vorstand des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. vornehmen. Der Status der Ortsgruppe Gärtringen als „e.V.“ kann durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Gärtringen aufgehoben werden. Zu dieser Statusänderung ist eine Stimmmehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder der Ortsgruppe Gärtringen erforderlich. Wird nur der Status „e.V.“ aufgehoben, fällt das Vermögen der Ortsgruppe Gärtringen (e.V.) an die Ortsgruppe Gärtringen als Untergliederungsorgan des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. zu.

Bei Auflösung der Ortsgruppe Gärtringen durch den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Hundezucht, und des Hundesport ist, oder an die Gemeinde Gärtringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 29. Januar 2000 errichtet.

Gärtringen, den 29. Januar 2000

Dieter Raible

Elke Amann